



Waltraud Rexroth, Rosenbergstr. 10, 54550 Daun

An die
Planungsgemeinschaft Region Trier
Leitender Planer Roland Wernig
Postfach 4020
54230 Trier

Waltraud Rexroth
Rosenbergstr. 10, 54550 Daun

Tel: 06592-10206

email: Rexroth.Mayer@t-online.de

Per email <plg.trier@sgdnord.rlp.de>

Datum: 1.9.2018

Stellungnahme der IG Eifelvulkane

zum Fachbeitrag vom 5.6.2018

Sehr geehrter Herr Wernig,

Herr Landrat Günther Scharz wird in der Presseinformation der PIG Trier vom 6.6.2018 zitiert:
„... So liegen alleine nahezu 80 % der Rohstoffpotenzialflächen in natur- und wasserrechtlichen Schutzgebieten. ...“

Nachzulesen ist u.a.:

25,6 % der Potenzialflächen (PF), 733 ha, sind als Ausschlussflächen charakterisiert (RWK I – S. 39/40),

56,2 % der bereits genehmigten Flächen, 459 ha, liegen in solchen Ausschlussflächen (RWK I/1a – S. 42/43).

Diese überaus hohe Fehlerquote bei Abbaugenehmigungen in Gebieten, die wegen anderer Schutzgüter für den Gesteinsabbau Ausschlussflächen sein müssen, wirft Fragen auf nach Recht und Gesetz, nach der Rechtmäßigkeit dieser Genehmigungen. Die Entscheidungswege müssen hinterfragt und transparent gemacht werden und es sind Konsequenzen nötig bezüglich Denkweisen, Strukturen und Personal. Das Fachgutachten bietet zumindest genügend Material, die Notwendigkeit von Ausschlussgebieten zu begründen.

Die Schlussfolgerungen aber, wie sie dem Fachgutachten zu entnehmen sind und das Lob des vorläufigen Kompromissvorschlags in dem Schreiben der Planungsgemeinschaft vom 4.7.2018 unter der Überschrift Fakten und Sachinformationen, sind nicht weniger zu hinterfragen als die bisherigen Entscheidungen. Es werden eben nicht die Umweltbelange umfassend berücksichtigt, dagegen sehr

die privatwirtschaftlichen Interessen der Abbaubetriebe. Wie konkret die Gutachten der anderen Fachplanungsbehörden aussehen, das wird verschwiegen. Dabei sind die Umweltberichte und andere zweckdienliche Unterlagen, auch die Begründung der Abwägungsergebnisse spätestens bei der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes auch der Öffentlichkeit vorzulegen.

Dieser „Kompromiss“, wie er im Fachgutachten formuliert ist, entspricht nicht den Aufgaben der Raumordnung laut ROG § 1 Abs. 1 Nr. 1:

Zitat: „Dabei sind

1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen,“ ...

Wie wird denn ein Kompromiss zu Lasten von Natur- und Umweltschutz gerechtfertigt, wenn der Gesteinsabbau in bestimmten Gebieten gar nicht rechtens ist? Der Schutz der übrigen Schutzgüter wird leichtfertig zur Seite geschoben zugunsten der schützenden Hand über der privatwirtschaftlichen Abbaubetriebe.

Laut § 3 ROG Abs. 1 Nr. 2:

„2. Ziele der Raumordnung: verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums;“

hat der Raumordnungsplan (ROPI) abschließend abgewogen. Einige zentrale Äußerungen im Schreiben der Planungsgemeinschaft vom 4.7.2018 entsprechen also nicht dem Regelungswillen des Gesetzgebers, wenn für das Abwägen auf die nachfolgenden Behörden verwiesen wird.

De facto verlassen sich alle nachfolgenden Behörden auf die sachliche abschließende Abwägung im Raumordnungsplan einschließlich Umweltbericht und Umweltprüfung und genehmigen frei heraus mit der Begründung, dass der ROPI das ohne die Markierung als Ausschlussgebiet so vorsieht.

Man beachte, dass der ROPI regelmäßig überprüft und alle 10 Jahre erneuert werden soll. Damit wären im Zweifel Vorranggebiete, aber auch Ausschlussgebiete nicht für alle Ewigkeit festgelegt.

Die Vorschläge atmen wie bisher den entschiedenen Willen der Behörden, den Abbaubetrieben in ihren privatwirtschaftlichen Vermarktungsinteressen einseitig entgegenzukommen. Die größten dieser Betriebe haben ihren Sitz weit außerhalb der betroffenen Region Vulkaneifel. In der Praxis heißt das, sie zerstören aus Privatinteresse die Landschaft, erzielen ihre Gewinne und für die Region bleiben weder Gewerbesteuern noch eine nachhaltige Nutzung. Für das bisschen regional benötigter Gesteine braucht es für die nächsten Jahrzehnte keine einzige Erweiterung oder weitere Abbaugenehmigung. Wir erinnern daran, dass Betriebsinhaber Scherer 2012 auf einer Podiumsdiskussion erklärte, dass die bis dato Genehmigungen noch für 50 Jahre ausreichen, den regionalen Bedarf zu decken, er also keine neuen Gruben brauche.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht – und zu vorrangig dieser, einer ganzheitlichen Sicht sind entsprechend ROG § 1 Abs. 2 die Behörden und die Planungsgemeinschaft verpflichtet – bleiben große nachhaltige Schäden für die Vulkaneifel, denen nur minimaler Nutzen gegenübersteht. Die Schäden sind beispielsweise

- kaputte Straßen durch den stets zunehmenden Schwerlastverkehr
- zerstörte Landschaft,
- Zerstörung von Wasserfiltern und Wasserspeichern
- Bedrohung von Wasser- und Mineralwasservorräten
- Zerstörung von Waldflächen
- Zerstörung von Humusflächen sowie von gewachsenen Böden
- Behinderung der Entwicklung des Tourismus
- Schäden an den Häusern aufgrund der Erschütterungen
- Immissionen von Schall und Staub für die besiedelten Flächen
- notwendige Umverlegung von Wanderwegen

Wegen dieser Belastungen soll nach der Raumordnungsverordnung (RoV) des Bundes bei (Zitat:) „16. bergbauliche Vorhaben, soweit sie der Planfeststellung nach § 52 Abs. 2a bis 2c des Bundesberggesetzes bedürfen;

17. andere als bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha oder mehr;“

ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Über die Auslegung, ob der Begriff „Gesamtfläche“ sich auf die komplette Grube bezieht oder nur die jeweilige Erweiterung wird sich streiten lassen müssen.

Das Argument, die Arbeitsplätze im Gesteinsabbau und der LKW-Fahrer sichern zu wollen oder zu müssen ist gesamtgesellschaftlich wenig stichhaltig, betrachtet man sich die Zahlen, allerdings aus der Statistik 2003. Seitdem hat sich die Schere sicher noch weiter geöffnet:

300 Arbeitsplätze in der Abbauindustrie bei einem Umsatz von 30 Mio,

1200 Arbeitsplätze in der Mineral-Wasserwirtschaft bei einem Umsatz von 300 Mio und

4000 Arbeitsplätze im Tourismus bei einem Umsatz von 500 Mio.

Jeder Arbeitsplatz in der Abbau-Industrie gefährdet auf längere Sicht mehrere Arbeitsplätze im Tourismus.

In dem neu aufzustellenden regionalen Raumordnungsplan (ROP) muss ein Umweltbericht als ein Bestandteil der Begründung des ROP enthalten sein. Will heißen: Der bereits erstellte Umweltbericht sollte entsprechend Landesplanungsgesetz (LPIG) § 6a vorgelegt und parallel zum Rohstoff-Abbau-Plan erläutert werden. In diesem § 6a Abs. 6 wird aufgezählt, was alles im Einzelnen abgewogen und begründet werden muss. Zitat:

„(6) Die Begründung des Raumordnungsplans enthält auch

1.eine zusammenfassende Erklärung,

a)wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,

b)wie der Umweltbericht, die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden,

c)welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Raumordnungsplans entscheidungserheblich waren,

2.eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Raumordnungsplans gemäß § 21 Abs. 2 durchgeführt werden sollen.“

Ohne diesen Umweltbericht und sorgfältiger begründeter Abwägung wird weiterhin nach bisheriger Praxis dank der Vorarbeit der Planungsgemeinschaft die eigenwirtschaftliche Entwicklung der Region behindert und es wird gegen die obersten Ziele der Raumordnung gemäß § 5 LPIG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 ROG des Bundes verstoßen. Nach ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4 gilt, Zitat:

„4. Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen. Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“

Es fehlen in der Vorlage ausformulierte Ziele hinter dem Ziel des Gesteinsabbaus, zur angestrebten Entwicklung des ländlichen Raums mithilfe des Abbaus und nach dem Abbau. Solche Ziele und Fördermöglichkeiten zu entwickeln ist Aufgabe der Planungsbehörden.

Wer unter „geordneter Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen“ die Erlaubnis zum Raubbau versteht, hat den Rest des Paragraphen auf verantwortungslose Weise ausgeblendet.

Die Einseitigkeit der Behörden zugunsten der Abbaubetriebe – die durch sämtliche Raumordnungsgesetze nicht abgedeckt wird – wird besonders sichtbar in der Vorlage zu den Mengenzielen des Rohstoff-Abbaus für die nächsten 15 Jahre.

Ganz anfänglich wird im Fachbeitrag nicht ansatzweise hinterfragt, wie die Ausgangszahlen zustande kommen und ob sie als Grundlage für die neue Planung gerechtfertigt sind. Die Begründung der Zahlen müsste erfolgen unter volkswirtschaftlichen und regionalpolitischen Gesichtspunkten unter Absehung von privatwirtschaftlichen Gewinnerzielungsabsichten!

Ein wissenschaftlich untermauerter Abbaubedarf und regionaler Verbrauch müsste in Verbindung mit Zahlen zum Bauboom in der Region stehen. Alles darüber hinaus schadet.

Bei der extremen Vorbelastung der Vulkaneifel ist eine weitere Belastung hier zugunsten der Schonung anderer Gebiete innerhalb von Deutschland und anderer Rohstoffe unzumutbar.

Spätestens bei dem zukünftigen Zuschlag auf die jetzt schon absurd gigantischen Mengen von 70 bzw. 95 % (S. 73 - 75) geht die Behauptung ins Leere, dass das alles nur regional verwendet wird. Will irgendjemand allen Ernstes behaupten, dass wir noch deutlich mehr Straßen und andere Bautätigkeiten in der Region brauchen und wollen als bisher und deutlich mehr als noch vor 10, 20, 30 Jahren? Die Zahlen von vor 30 Jahren sollten als Referenzwert herangezogen werden und machen mehr Sinn: Sie spiegeln das Notwendige eher wieder als die heutigen Abbaumengen. Die gegenwärtigen Abbauzahlen sind vor allem den größeren Maschinen, dem flüssigeren Abtransport des Materials und der immer geschickteren Vermarktungsstrategie geschuldet. Jedenfalls nicht dem statistischen regionalen Pro-Kopf-Verbrauch.

Das immer wieder gehörte Argument der notwendigen Planungssicherheit für die Abbaubetriebe ist eine einseitige Bevorzugung, denn andere Wirtschaftszweige können auch keine Planungssicherheit verlangen.

Und: Eine Planungssicherheit für die Privatwirtschaft kann auch entstehen, wenn jegliches weitere Abbaubedarf über die bisherigen Genehmigungen hinaus mit Sicherheit nicht genehmigt wird. Damit würde das Votum des Kreistags der Vulkaneifel mit berücksichtigt, das genau solches fordert aus Kenntnis der sonstigen Entwicklungsmöglichkeiten des Landstrichs und der Gefährdung durch die Abbaubetriebe.

Die volkswirtschaftliche Betrachtung müsste berücksichtigen:

- Die Verwendung von Recyclingstoffen müsste eine realistische wirtschaftliche Chance bekommen. Dazu muss der Rohstoff verknappt und dadurch teurer werden. Die Steuerung gelingt durch die Vermeidung weiterer Abbau-Genehmigungen.
- Andernorts werden die herkömmlichen regionalen Baustoffe verdrängt (und damit auch Arbeitsplätze) durch die viel zu billige Lava aus der Vulkaneifel. Es ist für das Gemeinwohl eine ungute Wettbewerbssituation entstanden.

Die nochmalige Steigerung der Abbaumenge von sogar 95 % beim Kalk ist sehr bedenklich. Es gibt jetzt Verfahren, die für die Zementherstellung weniger Kalk benötigen und klimafreundlicher weil CO₂-sparend sind. Das zu unterstützen durch beschränkteren Abbau ist politisch notwendig! Es würde nebenbei für die Flächen der Vulkaneifel einen nachhaltig positiven Effekt haben, was den Vorgaben des ROG entspräche.

Es wird Zeit, dass die Stellungnahmen und Einwendungen der Kommunen entsprechend LPIG § 10 Abs. 1 und der Privatpersonen in die Abwägung sichtbar und nachvollziehbar einbezogen werden und der ROP neu seiner steuernden und ordnenden Aufgabe entsprechend der Gesetzeslage gerecht

wird zugunsten einer positiven Entwicklung des betroffenen ländlichen Raumes. Das ROG sieht gemäß § 13 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 ein Gegenstromprinzip von unten nach oben vor. So kann sogar ein gut aufgestellter regionaler Raumordnungsplan nach § 7 Abs. 2 LPIG Einfluss auf das Landesentwicklungsprogramm (LEP) haben.

Bislang wurde von der Planungsgemeinschaft das Ziel der Sicherung der Rohstoffvorkommen als Priorität behandelt und der flotte Abbau favorisiert. Nach § 8 LPIG Abs. 3 kann aufgrund veränderter Tatsachen und Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten von Zielen abgewichen werden. Antragsberechtigt sind die Kommunen. Selbst solche Wege sieht das Gesetz also vor.

Die Vorschläge am Ende des Fachgutachtens (S. 80) sollten in allen Einzelheiten Gegenstand der Beratungen und Abwägung sein. Die Mengenziele der Seiten 73 - 75 passen nicht dazu.

Wichtige Punkte zur Konfliktbearbeitung im Lösungsdialog,

Forderungen an die Planungsgemeinschaft Trier:

1. Die bisherige Planungs- und Genehmigungspraxis betreffend Gesteinsabbau muss grundlegend überprüft werden und es müssen für eine verbesserte Praxis Konsequenzen gezogen werden. Alte, fehlerhafte Entscheidungen ohne ausreichende vorherige Abwägung müssen korrigiert, eventuell namhafte Ausgleichsverpflichtungen festgelegt werden.
2. Von Amts wegen muss bei der jetzt neuen Planaufstellung wegen der Belastungen durch den Gesteinsabbau nach § 1 Nr. 17 (und 16) Raumordnungsverordnung (ROV) des Bundes ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, zu dem auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung gehört.
3. Die Planungsgemeinschaft muss ihren Auftrag zur abschließenden Abwägung wahrnehmen und darf die Verantwortung nicht widerrechtlich auf nachfolgende Genehmigungsbehörden verlagern wollen. Dabei ist dem Gegenstromprinzip aus den Kommunen die gesetzlich vorgesehene Chance einzuräumen (ROG § 1 Abs. 3 und § 13 Abs. 2, LPIG § 7 Abs. 2). Die Begründung der Beachtung oder Nichtbeachtung von einzelnen Aspekten und Stellungnahmen hat kleinteilig und nachvollziehbar schriftlich zu erfolgen.
4. Die Vorschläge des Fachgutachtens S. 80 sind offensiv anzugehen. Der festgeschriebene Schutz der einzigartigen Landschaft und die Nachhaltigkeit der Entwicklung müssen in allen Facetten Haupt-Planungsziel sein. Mengenziele in der vorgesehenen Größenordnung und in der vorgesehenen Zeit verbieten sich dann selbstredend.

Daun, den 1.9.2018
Waltraud Rexroth
für die IG eifelvulkane

